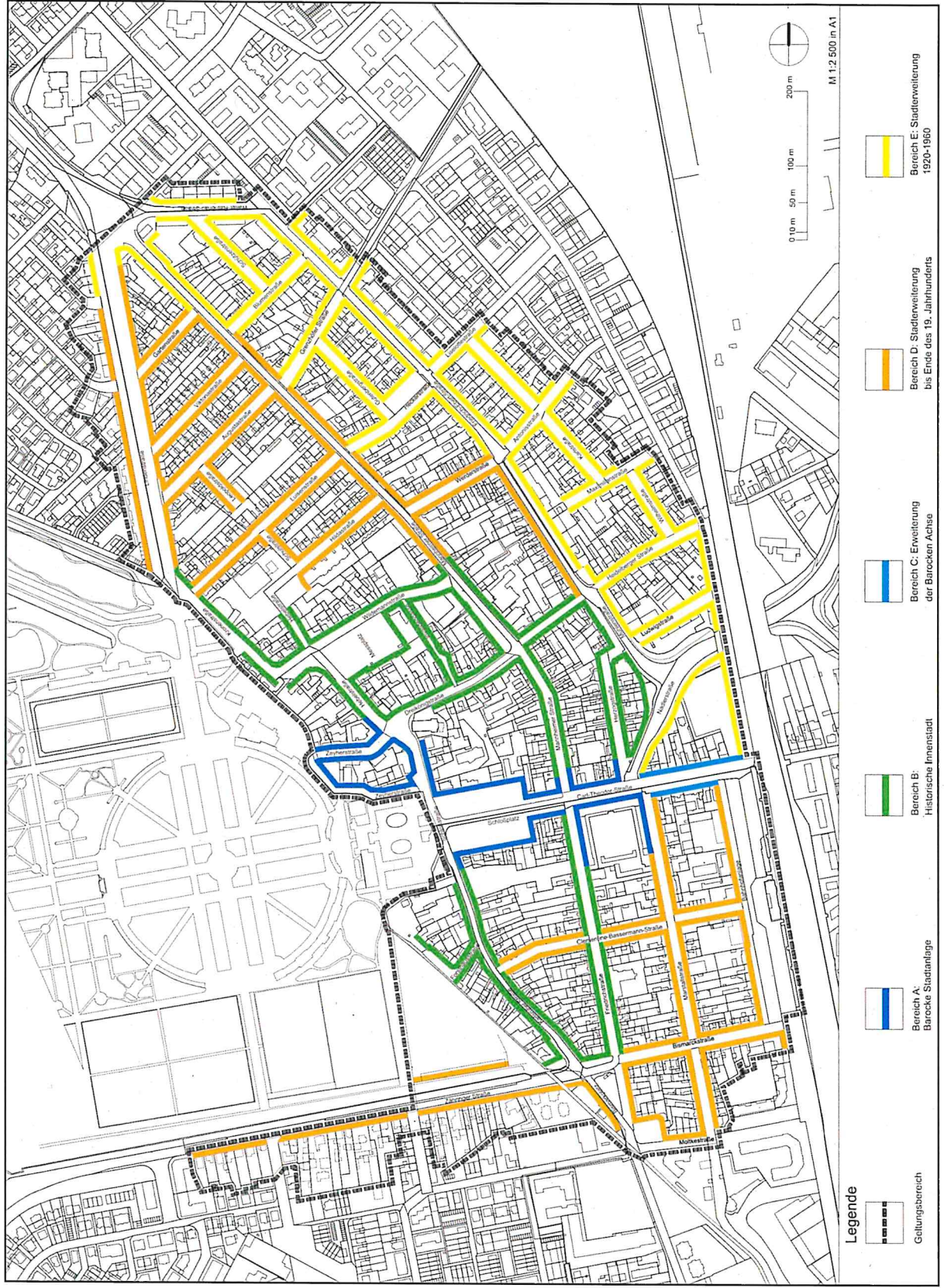


# Stadt Schwetzingen 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt

In Kraft getreten am 01.10.2019

SCHÖFFLER  
STADTPLANER / ARCHITEKTEN





## Stadt Schwetzingen 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
<p>Barocke Stadtanlage</p> <p>gelgröße) sind zulässig.</p>	<p>Historische Innenstadt</p> <p>gelgröße) sind zulässig.</p> <p>Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in B 2.4 sind zulässig bei der Instandsetzung bestehender Dachaufbauten in bereits ausgebauten Dachgeschossen.</p>	<p>Erweiterung der barocken Achse</p> <p>gelgröße) sind zulässig.</p> <p>Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in C 2.4 sind zulässig bei der Instandsetzung bestehender Dachaufbauten in bereits ausgebauten Dachgeschossen.</p>	<p>Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts</p> <p>gelgröße) sind zulässig.</p> <p>Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in D 2.4 sind zulässig bei der Instandsetzung bestehender Dachaufbauten in bereits ausgebauten Dachgeschossen.</p>	<p>Stadterweiterung 1920 - 1960</p> <p>gelgröße) sind zulässig.</p> <p>Abweichungen gegenüber den Grenzwerten in E 2.4 sind zulässig bei der Instandsetzung bestehender Dachaufbauten in bereits ausgebauten Dachgeschossen.</p>
<p><b>A.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:</b></p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung<sup>2</sup>:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sind auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachflächen unzulässig.</p>	<p><b>B.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:</b></p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung<sup>2</sup>:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sind auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachflächen unzulässig.</p>	<p><b>C.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:</b></p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung<sup>2</sup>:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung sind auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachflächen unzulässig.</p>	<p><b>D.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:</b></p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung<sup>2</sup>:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachflächen sind nur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>als In-Dach- oder Auf-Dach-Anlagen<sup>2</sup> parallel zur Dachfläche mit einer maximale Aufbauhöhe von 20 cm</li> <li>als zusammenhängende Fläche mit einem Mindestabstand von 1,00 Meter zum Dachfirst, zur Traufe und zum Ortsgang zulässig.</li> </ul>	<p><b>E.2.5 Anlagen zur Energiegewinnung:</b></p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung<sup>2</sup>:</p> <p>Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung auf den dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Dachflächen sind nur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>als In-Dach- oder Auf-Dach-Anlagen<sup>2</sup> parallel zur Dachfläche mit einer maximale Aufbauhöhe von 20 cm</li> <li>als zusammenhängende Fläche mit einem Mindestabstand von 1,00 Meter zum Dachfirst, zur Traufe und zum Ortsgang zulässig.</li> </ul>

<sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>2</sup>siehe Anlage 5

## Stadt Schwetzingen 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt

Übersicht der Gestaltungsvorschriften für die Teilbereiche A – F

Teilbereich A	Teilbereich B	Teilbereich C	Teilbereich D	Teilbereich E
<b>Barocke Stadtanlage</b> <b>Windenergieanlagen<sup>1</sup>:</b> Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.	<b>Historische Innenstadt</b> <b>Windenergieanlagen<sup>2</sup>:</b> Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.	<b>Erweiterung der barocken Achse</b> <b>Windenergieanlagen<sup>2</sup>:</b> Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.	<b>Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts</b> <b>Windenergieanlagen<sup>2</sup>:</b> Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.	<b>Stadterweiterung 1920 - 1960</b> <b>Windenergieanlagen<sup>2</sup>:</b> Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Sie sind nur auf dem Straßenraum abgewandten Gebäudeseite zulässig und dürfen die Firsthöhe nicht überragen.
<b>A.3 Fassaden</b> <b>A.3.1 Fassadengliederung:</b> Fassaden mit einer Breite von mehr als 24,0 m sind in Abschnitten von maximal 16,0 m Breite wahlweise durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertikale Vor- oder Rücksprünge bis zu einer Tiefe von 0,2 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Hauptfassadenwand</li> <li>• Lisenen, Pfeiler oder vertikal durchgängige Außenwandabschnitte</li> <li>• unterschiedliche Farb- oder Materialwahl</li> <li>• einen höhenmäßigen Ver-satz vertikal zu gliedern.</li> </ul>	<b>B.3 Fassaden</b> <b>B.3.1 Fassadengliederung:</b> Fassaden mit einer Breite von mehr als 24,0 m sind in Abschnitten von maximal 16,0 m Breite wahlweise durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertikale Vor- oder Rücksprünge bis zu einer Tiefe von 0,2 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Hauptfassadenwand</li> <li>• Lisenen, Pfeiler oder vertikal durchgängige Außenwandabschnitte</li> <li>• unterschiedliche Farb- oder Materialwahl</li> <li>• einen höhenmäßigen Ver-satz vertikal zu gliedern.</li> </ul>	<b>C.3 Fassaden</b> <b>C.3.1 Fassadengliederung:</b> Fassaden mit einer Breite von mehr als 28,0 m sind wahlweise durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertikale Vor- oder Rücksprünge bis zu einer Tiefe von 0,2 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Hauptfassadenwand</li> <li>• Lisenen, Pfeiler oder vertikal durchgängige Außenwandabschnitte</li> <li>• unterschiedliche Farb- oder Materialwahl</li> <li>• einen höhenmäßigen Ver-satz vertikal zu gliedern.</li> </ul>	<b>D.3 Fassaden</b> <b>D.3.1 Fassadengliederung:</b> Fassaden mit einer Breite von mehr als 24,0 m sind wahlweise durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• vertikale Vor- oder Rücksprünge bis zu einer Tiefe von 0,2 m, gemessen senkrecht ab der Außenkante der Hauptfassadenwand,</li> <li>• Lisenen, Pfeiler oder vertikal durchgängige Außenwandabschnitte</li> <li>• unterschiedliche Farb- oder Materialwahl,</li> <li>• einen höhenmäßigen Ver-satz vertikal zu gliedern.</li> </ul>	<b>E.3 Fassaden</b> <b>E.3.1 Fassadengliederung:</b>

<sup>1</sup>siehe Anlage 4

<sup>2</sup>siehe Anlage 5